

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
25	Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück vertreten durch die Landrätin nachstehend „Landkreis“ genannt und der Stadt Bad Iburg vertreten durch den Bürgermeister nachstehend „Stadt“ genannt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle	137	
26	Festsetzung der Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landestraße 74 - Hauptstraße in der Gemeinde Nortrup im Landkreis Osnabrück	139	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
108	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2024	139	
109	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2024	140	
110	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der Samtgemeinde Bersenbrück und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	141	
111	Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2024	142	
112	Haushaltssatzung der Gemeinde Menslage für das Haushaltsjahr 2024	143	
113	Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Fürstenau	144	
114	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	145	
115	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahlkamp“ der Gemeinde Menslage	146	
116	Haushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2024	147	
117	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2024	148	
118	Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche		
	• 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Epe		
	• Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe - Sögeln“		
	• 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Hesepe		
	• Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“ mit örtlichen Bauvorschriften	149	
C. Sonstige Bekanntmachungen			
5	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Hoyel.	143	150

A. Bekanntmachungen des Landkreises

25

Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch die Landrätin
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Bad Iburg
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Stadt“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Bad Iburg durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der

Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.
- (3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Stadt die Abwicklung der Auftragsvergaben der Stadt ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Stadt und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
 - c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
 - d) Veröffentlichung der Ausschreibungen/ Versand der Angebotsaufforderungen
 - e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Stadt
 - f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
 - g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - h) Formale Prüfung der Angebote
 - i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
 - j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
 - k) Erstellung der Vorinformations-, Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen sowie Übermittlung an die Vergabestatistik
 - l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung
- (3) Die Stadt leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
 - b) Einholen aller stadtinternen sowie –politischen Beschlüsse / Genehmigungen
 - c) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
 - d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
 - e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - f) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
 - g) Erstellung des Vergabevorschlags
 - h) Erstellung von stadteigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)
- (4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die stadteigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.
- (5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt, einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Stadt abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Genehmigung des Vergabevorschlags im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.
- (6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Stadt.

§ 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Stadt liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Stadt in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Stadt unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Stadt zuzuleiten.
- (3) Die Stadt benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 71,47 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2023/2024) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.
- (2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Stadt). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.
- (3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Stadt. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/ Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt wahr. Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird regelmäßig evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.
- (3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Stadt selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Stadt fristgerecht überlassen.

Osnabrück, den 22.04.2024

Daniel Große-Albers
Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister

i. V. Bärbel Rosensträter
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Festsetzung Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landestraße 74 - Hauptstraße in der Gemeinde Nortrup im Landkreis Osnabrück

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 105 in der Gemeinde Neuenkirchen wie folgt **neu fest**:

Von Abschnitt 30, Station 490, bis Station 735

und Abschnitt 30, Station 1145 bis Station 1741

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück – Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.

Osnabrück, 09.04.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Dr. Winfried Wilkens
Kreisrat

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.488.300,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.242.400,-- Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	33.600,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.907.900,-- Euro
--	--------------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.723.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	243.800,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.140.900,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.897.100,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	556.300,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.048.800,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.421.000,-- Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.897.100,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer wird auf 317.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.115.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.975.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Bad Laer, 22.02.2024

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 sowie § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen "11.3 2024/000471-br" erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 151 NKomVG vom 16.05.2024 bis zum 27.05.2024 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 17.04.2024

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

109

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 12. März 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.831.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	50.897.900 € -2.066.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i>	0 € 0 €
<i>Jahresergebnis</i>	-2.066.300 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.804.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.969.300 €

2.3 der Einzahlungen für

Investitionstätigkeit auf 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	165.000 € 8.677.600 €
2.5 der Einzahlungen für 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.512.600 € 2.388.400 €

festgesetzt.

<i>Nachrichtlich: Gesamtbeträge der Einzahlungen des Finanzhaushaltes der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Finanzmittelbedarf 2024</i>	56.481.700 € 58.035.300 € -1.553.600 €
---	--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.512.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den 18.04.2024

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die für die §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2024 bis zum 27.05.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer C 227, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter www.bersenbrueck.de, in PDF-Format sowie über einen Link als interaktiver Haushaltsplan.

Bersenbrück, den 18.04.2024

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Wernke

*Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:
Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2024 einsehen möchten, setzen sich bitte zur Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, Mail hey@bersenbrueck.de in Verbindung.*

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

110

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020

Beschluss über die Jahresrechnung der Samtgemeinde Bersenbrück und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 16. bis zum 27.05.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, Zimmer C 227, 49593 Bersenbrück, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, Mail hey@bersenbrueck.de, erforderlich.

Bersenbrück, 10.05.2024

111

**Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 4. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	16.381.503 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	19.575.352 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.650 €
1.5. Jahresergebnis	-3.212.499 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.656.958 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.187.651 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.441.466 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.154.982 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.713.516 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	484.477 €
2.7. Finanzmittelbestand	-4.015.170 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.811.940 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.827.110 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.713.516 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 7.383.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 05.03.2024

Tsolak
Bürgermeisterin

Bürgel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 17.04.2024

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

112

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Menslage
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Menslage am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.308.274,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.418.122,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
1.5. Jahresergebnis	-109.848,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.278.562,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.198.290,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.272,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.105.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.261.000,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-156.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	666.197,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-666.197,00 €

Festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.383.562,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.125.487,00 €

Saldo -741.925,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen auf Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Gem. § 12 (1) Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt ergeben, die im Einzelfall 300.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf den Finanzhaushalt.

Menslage, den 12.03.2024

Schmidt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück hat von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen (Aktenzeichen11.3).

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 zur Einsichtnahme in der

Gemeindeverwaltung Menslage, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Menslage, den 23.04.2024

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

113

Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Fürstenau ist eine Interessenvertretung der in der Samtgemeinde lebenden älteren Menschen (Senioren).
2. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Organe der Samtgemeinde Fürstenau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterstützen ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Samtgemeinde Fürstenau.
2. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Dazu gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Samtgemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
3. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten, macht auf die Belange und Interessenlage aufmerksam und berichtet über seine Arbeit.
4. Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen für ältere Menschen in der Samtgemeinde Fürstenau mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen. Er gilt als Ansprechpartner für Senioren, die Samtgemeinde und alle in der Samtgemeinde in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen.
5. Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Rat der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Der Zweck wird insbesondere in der Durchführung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben verwirklicht.

2. Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Samtgemeinde Fürstenau zurück.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Samtgemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Samtgemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheiden die Samtgemeindevertretung bzw. die zuständigen Ausschüsse durch Beschluss in der Sitzung.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Stadt Fürstenau, Gemeinde Berge und Gemeinde Bippin benennen aus den Mitgliedsgemeinden heraus 2 Mitglieder. Jeweils eine Frau und einen Mann, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Nicht benennbar sind:
 - Mitglieder der Samtgemeindevertretung und der jeweiligen Gemeindevertretungen und hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse.
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.
4. Die/der Seniorenbeauftragte der Samtgemeinde Fürstenau übernimmt den Vorsitz des Seniorenbeirats.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit weiter aus.

2. Spätestens einen Monat nach der Benennung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wird jemand durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fürstenau neu benannt.

§ 7 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
 - eine Kassenführerin oder einen Kassenführer
2. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
2. Der Seniorenbeirat tritt auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Samtgemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen / Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Außerdem erhält der Seniorenbeirat Mittel für seine Geschäftsbedürfnisse und seine Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die/der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Entschädigung für Ratsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Samtgemeinde Fürstenau steht den Mitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Samtgemeinde Fürstenau zu. Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister zu genehmigen.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gemeindlicher Versicherungsschutz.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Rates der Samtgemeinde Fürstenau. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Matthias Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

114

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 07.03.2024 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 17.04.2024 (Az.: 6.3-40-29-2024) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4 ha und betrifft die Grundstücke des Objektes Bruchweg 1 (Gemarkung Bottorf, Flur 7, Flurstücke 25/7, 25/12 u. 25/13) und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Quakenbrücker Landstraße“ – L 60, im Osten durch den „Bruchweg“, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Bottorf, Flur 7, Flurstück 25/10 sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke der Objekte Quakenbrücker Landstraße 12 und 12 A.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Umzonung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferdehaltung“.

Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Innerhalb des Plangebietes, ca. 3 km östlich der engeren Ortslage von Menslage, unmittelbar südlich der Quakenbrücker Landstraße (L 60) und westlich der Gemeindestraße „Bruchweg“, bestehen die baulichen Anlagen des ehemaligen Hotels „Gut Vahlkamp“. Der Hotelbetrieb ist jedoch schon seit vielen Jahren eingestellt. Gemäß des vorliegenden Nutzungs- und Bebauungskonzeptes des neuen Eigentümers soll auf dem Areal mit den bestehenden Gebäuden ein multifunktionales, modernes Wohn- und Lebenskonzept realisiert werden, dass Wohnen, Arbeiten, Erholung und die Leidenschaft für Natur und Pferde in Einklang bringt. Dabei sollen die bestehenden Gebäude des ehemaligen Hotels weitgehend erhalten und ausgebaut werden. Die bereits vorhandene Stutenbewegungshalle soll, mit weiteren geplanten Anlagen für die Pferdehaltung, das Angebot für Bewohner und Gäste abrunden.

Die genehmigte 29. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 25.04.2024

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

115

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahlkamp“ der Gemeinde Menslage

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahlkamp“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4 ha und betrifft die Grundstücke des Objektes Bruchweg 1 (Gemarkung Bortorf, Flur 7, Flurstücke 25/7, 25/12 u. 25/13) und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Quakenbrücker Landstraße“ – L 60, im Osten durch den „Bruchweg“, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Bortorf, Flur 7, Flurstück 25/10 sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke der Objekte Quakenbrücker Landstraße 12 und 12 A.

Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Gegenstand des Bebauungsplanes ist auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland die Ausweisung von Flächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferdehaltung“.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahlkamp“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Bebauungsplanunterlagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Menslage, Hauptstraße 14, 49637 Menslage einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Menslage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 26.04.2024

116

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Glandorf
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.469.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.742.700 EUR
(nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	-1.273.500 EUR)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	457.100 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
(nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	457.100 EUR)
(nachrichtlich Jahresergebnis:	-816.400 EUR)
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.067.500 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.293.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.783.100 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.590.800 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.807.700 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	655.800 EUR
(nachrichtlich: Nettoneuverschuldung:	3.151.900 EUR)
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.658.300 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.540.100 EUR
Differenz	-881.800 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.478.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.463.600 EUR
(nachrichtlich Jahresergebnis:	14.400 EUR)

2. im **Finanzplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der ordentlichen Einzahlungen auf	1.255.700 EUR
2.2 der ordentlichen Auszahlungen auf	1.255.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf	3.807.700 EUR
und für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf	897.500 EUR

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2025 wird auf 2.175.000 EUR

**§ 4
Höchstbetrag der Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf	2.100.000 EUR
und für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf	300.000 EUR

festgesetzt.

**§ 5
Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
Grundsteuer A	330 v. H.
Grundsteuer B	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Glandorf, 28.02.2024

Dimek
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 sowie § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 26.04.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 15.05.2024 bis zum 24.05.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, den 26.04.2024

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

117

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.199.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.268.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-2.068.600 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.531.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.779.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.183.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.068.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.884.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	936.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-2.184.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.599.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.783.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.884.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.921.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf

55 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Fürstenau, den 26.04.2024

Samtgemeinde Fürstenau
Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 111 NKomVG i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunaufsicht – am 26. April 2024 unter dem Aktenzeichen 11.3-2024/000641 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Mai 2024 bis 27. Mai 2024 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 29. April 2024

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

118

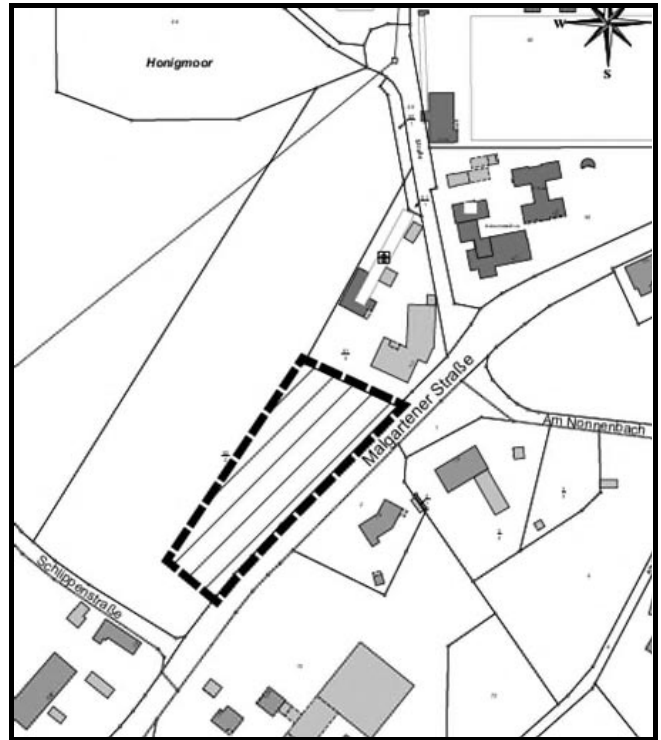
Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche

- **45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Epe**
- **Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe - Sögeln“**
- **46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Hesepe**
- **Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 23.04.2024, Az.: 6.3-14-45-2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 14.03.2024 beschlossene **45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Epe** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den dazu gehörigen **Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe -Sögeln“**, einschl. Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

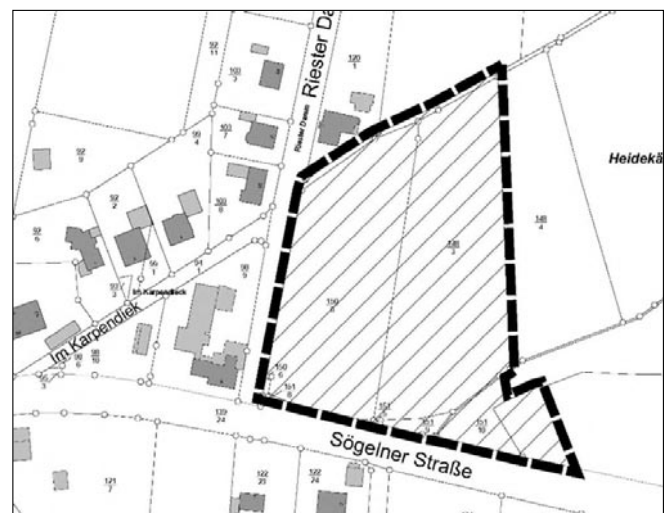
Der **Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Epe** und der **Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 169 „Feuerwehr Epe - Sögeln“** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 23.04.2024, Az.: 6.3-14-46-2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 14.03.2024 beschlossene **46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Hesepe** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den dazu gehörigen **Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“** mit örtlichen Bauvorschriften, einschl. Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der **Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Hesepe** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Der **Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“** mit örtlichen Bauvorschriften ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.

5

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Hoyel.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoyel für den Friedhof in Hoyel am 12.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

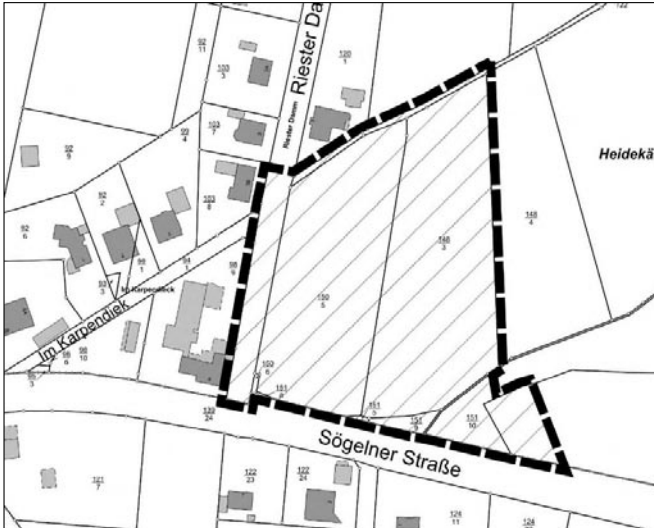
(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.



Die 45. und 46. Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründungen mit Umweltberichten und der zusammenfassenden Erklärungen werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe – Sögel und 179 „Riester Damm“ einschl. Begründungen mit Umweltberichten und der zusammenfassenden Erklärungen treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die oben genannten Bauleitpläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt –, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer O.55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 29.04.2024

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

(Siegel)

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 758,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 956,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle-: | 561,00 € |
| 4. Rasengrabstätte inkl. Pflege und FUG
für Urnen- oder Sargbestattungen:
(<i>exkl. Grabmal- und Beschriftungskosten</i>)
Für 30 Jahre: | 2.083,00 € |
| 5. Urnenrasengrabstätte Urnenfeld an der Stele
inkl. Pflege und FUG:
(<i>exkl. Grabmal- und Beschriftungskosten</i>)
Für 30 Jahre: | 1.688,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz | |

5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach der Nummer 2 oder 3 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | 460,52 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 220,65 € |
| 3. Zuschlag für eine Erdbestattung
am Samstag | 50,00 € |
| 4. Zuschlag für Beisetzung einer Urne
am Samstag | 50,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

- | | |
|------------------------------------|---------|
| Für ein Jahr
- je Grabstelle -: | 13,00 € |
|------------------------------------|---------|

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: | 240,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche
je Trauerfeier: | 300,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Verwaltungsgebühren | 30,00 € |
| 2. Gebühr für die vorzeitige Rücknahme
(vor Ablauf der letzten Ruhefrist)
eines Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger
im genehmigten Einzelfall:
a) Gebühr pro Grabstelle für das erste Jahr | 60,00 € |
| b) Gebühr pro Grabstelle für jedes weitere Jahr | 25,00 € |
| 3. Standsicherheitsprüfungsgebühr
je stehendem Grabmal
je Jahr | 1,22 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden

von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.10.2021 außer Kraft.

Hoyel, den 12.03.2024

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Pastorin Susanne Dremel-Malitte
Vorsitzende/r

Detlef Puls
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 17.04.2024

(Siegel)

Pohle
Der Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.